

Bleckede, 2. Februar 2026

„Überragendes öffentliches Interesse“ ist kein Aufkleber – sagt selbst Niedersachsens Verkehrsminister. Und was heißt das für unsere Elbbrücke?

Der LZ-Bericht vom 31. Januar 2026 auf Seite 1 zur gescheiterten Initiative der Bundesregierung zur Bau-Beschleunigung für große Infrastrukturprojekte mit dem Kniff, sie als Verkehrs- und Energieprojekte von „überragend öffentliches Interesse“ einzustufen, reiche nach Auffassung des niedersächsischen Wirtschaftsministers Grant Hendrik Tonne (SPD) nicht aus und schaffe rechtliche Unsicherheiten. Maßgeblich sei die inhaltliche Tragfähigkeit.

Dieser Maßstab entspricht der Rechtssystematik. Besonders gewichtige Gemeinwohlbelange müssen konkret unterlegt sein — idealerweise auch grundrechtlich.

Beim Kreisprojekt der festen Elbquerung Darchau/Neu Darchau tragen mehrere solcher Gründe gleichzeitig.

1. Schutz von Leben und Gesundheit

Die östlich der Elbe gelegene Gemeinde ist für Rettungsdienst, Notarztversorgung und Teile der medizinischen Infrastruktur auf die Westseite angewiesen. Eine Fähre arbeitet witterungs-, wasserstands- und betriebsabhängig. Ausfälle und Verzögerungen sind systemimmanent. Verfassungsrechtlich besteht eine staatliche Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit. Eine jederzeit verfügbare Querung der Elbe ist damit kein Komfortthema, sondern Gefahrenabwehr.

Das ist nicht politisch, sondern grundrechtlich begründet.

- Verlässliche Rettungswege und Notfallversorgung
Art. 2 Abs. 2 GG: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“

2. Feuerwehr, Gefahrenabwehr, Katastrophenschutz

Hilfsfristen und Einsatzketten lassen sich bei Fährabhängigkeit nicht zuverlässig einhalten. Gerade in Hochwasserlagen, bei Evakuierungen oder großflächigen Schadensereignissen stößt eine zeitlich begrenzte Fährverbindung strukturell an Grenzen. Öffentliche Sicherheit und Schutz der Zivilbevölkerung gehören ausdrücklich zu den besonders gewichtigen Gemeinwohlbelangen im Fachrecht.

Auch dieser Aspekt ist in der fachjuristischen Herleitung ausdrücklich als tragender Grund benannt.

- Funktionsfähige Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz
Art. 2 Abs. 2 GG begründet staatliche Schutzpflichten, nicht nur politische Zielvorstellungen.

3. Gleichwertige Lebensverhältnisse und Exklavenlage

Amt Neuhaus ist verkehrlich weitgehend abgetrennt vom Kerngebiet des zuständigen Landkreises. Dauerhafte Fährabhängigkeit erzeugt strukturelle Nachteile bei Mobilität, Versorgung, Wertschöpfung, Bildung und Arbeitsmarkt. Raumordnungsrecht und Verfassungsrecht verpflichten Staat und Länder zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Eine Elbbrücke beseitigt genau diese strukturelle Benachteiligung.

- Gleichwertige Lebensverhältnisse trotz Exklavenlage Art. 72 Abs. 2 GG

[Hier eingeben]

4. Verbindliches Ziel der Raumordnung

Die feste Elbquerung an dieser Stelle ist seit 1998 als Ziel der Raumordnung im Landesraumordnungsprogramm festgelegt und in Fortschreibungen bestätigt worden. Ziele der Raumordnung sind für Behörden verbindlich. Die Umsetzung eines solchen Ziels ist rechtlich bereits ein besonders gewichtiger öffentlicher Belang — nicht nur eine politische Option.

5. Umwelt- und Klimawirkung im Lebenszyklus

Eine Fähre verursacht dauerhaft Emissionen im Betrieb sowie zusätzliche Warte- und Umwegverkehre. Eine Brücke verursacht im Wesentlichen Bauemissionen, danach jedoch kaum Betriebsemissionen. Auch das Staatsziel Umweltschutz verlangt eine Lebenszyklusbetrachtung und nicht nur eine punktuelle Eingriffsbetrachtung.

Umwelt- und Klimaschutz in der Infrastrukturabwägung Art. 20a GG: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen.“

Gerichte betonen zuletzt wieder verstärkt, dass Klimaschutz und staatliche Schutzpflichten rechtlich einklagbar und nicht nur politische Programmsätze sind.

Fazit

Beim Bau der Elbbrücke geht es nicht um politische Wunschplanung, sondern um grundrechtliche Schutzpflichten, Gefahrenabwehr und verbindliche Raumordnungsziele. Also genau um die inhaltliche Unterlegung, die Minister Tonne zu Recht einfordert.

Wir fragen deshalb:

Wenn die Voraussetzungen zur Einstufung der Elbbrücke von „überragendem öffentlichen Interesse“ mehrfach erfüllt sind: Weshalb vertritt die derzeitige niedersächsische Landesregierung dennoch die Auffassung, dass für diese Elbquerung eine zeitlich begrenzt fahrende Fähre ausreichen soll?